



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Samstag, 28. August 2021

Nr. 66

## Inhalt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2021 (BayMBl. Nr. 584)

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2021 (BayMBl. Nr. 584)**

### Bekanntmachung

gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV  
Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;  
Regelungen für den Zeitraum ab 30.08.2021

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Altötting an mehr als drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 26.08.2021, den Wert von 100 überschritten.
2. Im Landkreis Altötting gelten daher ab 30.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird.

Dies sind folgende Regelungen:

- a. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften (§ 8 Nr. 4 der 13. BayIfSMV)

Bei öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie bei Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften ist Gemeindegang untersagt.

- b. Schulen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, findet Wechselunterricht statt.

c. Tagesbetreuungsangebote (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

d. Hochschulen (§ 23 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Bei Präsenzveranstaltungen bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

3. Diese Regelungen gelten solange, bis sich eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzwertes nach § 1 der 13. BayIfSMV ergibt und diese bekannt gemacht wird.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 30.08.2021 in Kraft.

**Hinweise:**

1. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fort.
2. Sofern ein Testnachweis nach Maßgabe der 13. BayIfSMV erforderlich ist, gilt:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests (bzw. eines PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen.

Von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag ausgenommen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler mit einem Schulort im Ausland müssen – etwa durch Vorlage eines entsprechenden Bestätigungsschreibens der Schule – glaubhaft machen, dass sie Schülerin oder Schüler sind und dass nach dem Recht des Schulortes im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßige Testungen stattfinden.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

Altötting, 28.08.2021

Landratsamt Altötting

gez.  
Dr. Robert Müller  
(Regierungsdirektor)

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.